

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1599
vom 10. August 2017
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die heute geltende Gemeindeordnung trat auf den 1. Januar 2008 in Kraft. In einer zweiten Phase galt es, die Verwaltungsorganisation mit der Kompetenzordnung bzw. die Delegationsgrundlagen der geltenden Verordnungen grundsätzlich zu überprüfen und zu überarbeiten. Zurzeit ist in der Gemeinde Horw die Datenschutzverordnung, verabschiedet vom Gemeinderat, in Kraft. Gestützt auf die alte Gemeindeordnung war der Gemeinderat für den Erlass der Datenschutzverordnung zuständig. Die heutige Gemeindeordnung enthält diese Kompetenzdelegation nicht mehr. Der Erlass von Datenschutzbestimmungen obliegt somit dem Einwohnerrat.

Das Reglement über den Schutz der Personendaten dient dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten sowie Herausgeben ihrer Daten durch öffentliche Organe und ergänzt die übergeordneten Bestimmungen über den Datenschutz. Kernthemen sind die Bekanntgabe der Personendaten durch die Einwohnerdienste sowie durch amtliche Informationen und die Sperrung der Personendaten.

Der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern hat im Auftrag des Verbands Luzerner Gemeinden ein Muster-Reglement für den Datenschutz erstellt. Gestützt darauf sowie nach umfangreichen Abklärungen wurde ein Entwurf des Reglements über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement) erarbeitet.

Folgende wesentlichen Abweichungen zum Musterreglement gilt es zu erwähnen:

- a) Information und Kommunikation: Die Organisationsverordnung (Nr. 320, siehe Anhang 3) regelt unter Art. 30 ff ausführlich die Thematik Information. Ausführungen dazu im Datenschutzreglement erübrigen sich.
- b) Bekanntgabe von Personendaten durch amtliche Informationen: Die Einschränkung nur auf den Namen entspricht nicht der heutigen Praxis. Eine Erweiterung auf weitere Personendaten (Adresse, Beruf und Parteizugehörigkeit) ist deshalb notwendig.
- c) Bekanntgabe an Private: Die Anfragen haben schriftlich zu erfolgen.
- d) Videoüberwachung: Diese ist bereits in einem separaten Reglement (Nr. 305) geregelt.

Alle weiteren Anpassungen entsprechen ebenfalls der heutigen Praxis.

2 Stellungnahme Datenschutzbeauftragter Kanton Luzern

Am 8. September 2016 nahm der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern Stellung zu unserem Reglementsentwurf.

Bei den Anmerkungen zu Art. 5 handelt es sich um administrative Anliegen, welche gemäss der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten übernommen wurden.

Zu Art. 7 Abs. 1 empfiehlt der Datenschutzbeauftragte, die Altersschwelle bei Geburtstagen/ Gratulationen analog dem Musterreglement auf 85./90. sowie alle darauffolgenden Geburtstage anzuheben. Unsere heutige Praxis, wonach wir zum 80./85./90. und alle darauffolgenden Geburtstage jährlich gratulieren, erscheint uns als kundenfreundlich und verhältnismässig. Es ist ausserdem ein Ausdruck der Wertschätzung und löst jeweils positive Rückmeldungen aus. Eine Aufstellung über die im Jahr 2016 getätigten Gratulationen ist in der Beilage ersichtlich.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 2 empfiehlt der Datenschutzbeauftragte eine ergänzende Formulierung zum Vorschlag des VLG. Nach persönlicher Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten vom 22. November 2016 relativierte er seine Stellungnahme und unterstützt die Formulierung gemäss unserem Entwurf analog dem Musterreglement des Verbands Luzerner Gemeinden.

Zu Art. 9: Unsere Homepage ist ein Produkt der Innovative Web, Zürich. Lic. iur. Lorenz Ilg, Leiter Sales und Marketing, zitieren wir zu Art. 9 wie folgt:

"Mit dem auf unserem i-CMS basierenden GemWeb, mit welchem Sie die Internetseite www.horw.ch administrieren, können Sie sämtliche Inhalte auf der URL jederzeit selbständig innert Minuten publizieren und wieder löschen resp. entpublizieren. Unser Support hilft Ihnen jederzeit gerne dabei.

Hingegen kann die Indexierung durch Suchmaschinen wie Google durch kein einziges Mittel verhindert werden, selbst der entsprechende Vermerk im Robots.txt reicht hierzu erfahrungsgemäss nicht aus. Auch nicht verhindert werden können sog. Snapshots, und zwar sowohl solche durch die Suchmaschinen wie durch z.B. www.archive.org."

Die technischen Mittel zur Einhaltung des Art. 9 sind somit vorhanden und werden bereits heute in der Praxis umgesetzt.

3 Würdigung

Mit dem vorliegenden Datenschutzreglement wollen wir die Bestimmungen zum Datenschutz formell und materiell auf den aktuellen Stand bringen. Ausserdem soll dieses von der zuständigen Instanz, dem Einwohnerrat, verabschiedet werden.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement) zu beschliessen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler
Gemeindegemeinschafter

- Anhang 1: Entwurf Datenschutzreglement
- Anhang 2: Musterreglement Gemeindegemeinschafterverband des Kantons Luzern mit Quervergleich
- Anhang 3: Auszug Organisationsverordnung Nr. 320
- Anhang 4: Stellungnahme Datenschutzbeauftragter vom 8. September 2016

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1599 des Gemeinderates vom 10. August 2017
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Reglement über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement) wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 14. September 2017

Urs Rölli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: